

Eingang : 08.06.2011

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Steinfurt

gr.



Direktion Gefahrenabwehr / Einsatz, Gartenstr. 40, 48431 Rheine
Stadt Rheine
Fachbereich Recht und Ordnung
Herr Kramer
Klosterstrasse 14
48431 Rheine

07. Juni 2011

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

ohne

bei Antwort bitte angeben

EPHK Hömme

Telefon 02551-15-9382510

Telefax 02551-15-9382509

berthold.hoemme

@polizei.nrw.de

Ordnungsbehördliche Verordnung

- 1 Ordnungsamtsleitertagung Kreis Steinfurt vom 03.12.2009
- 2 Mein Schreiben vom 17.05.2010 (ohne Az.) zur Sperrstunde in der Stadt Rheine

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kramer,

mit Schreiben (EMail) vom 27.05.2011 bitten Sie um (kurze) Stellungnahme zur anstehenden Problematik der Änderung/Anpassung der Satzung Rheine.

Gerne komme ich Ihrem Wunsch nach und teile dazu folgendes mit:

- 1 Bereits in der vorgenannten Tagung (Bezug zu 1) wurde von mir, seinerzeit als Vertreter der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Stellung zur Aufnahme bestimmter Tatbestände in die Satzungen bezogen. An den seinerzeitigen Äußerungen haben sich keine Änderungen ergeben, insofern möchte ich mich ausdrücklich darauf beziehen.

In dem zur Sitzung erstellten Schreiben des Kreises an die Städte/Gemeinden vom 02.02.10 – 32-12-00 - wurde neben besagten Anregungen der Polizei auch die Empfehlung durch den Kreis ausgesprochen, eine rechtsfeste Regelung zu störendem Alkoholkonsum pp. in die Satzungen der Städte aufzunehmen.

Auszug aus dem Schreiben:

... am 03.12.2009 machte Herr Hömme von der Kreispolizeibehörde klar, dass gerade durch übermäßigen Alkoholkonsum Straftaten wie zum Beispiel

Dienstgebäude:

Gartenstrasse 40, 48431
Rheine

Telefon 02551-15-0

Telefax 02551-15-1019

poststelle.steinfurt@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/steinfurt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie C1 – Gartenstr.

Buslinie C7 – Jacobi

Krankenhaus

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN:

2430050000000061820

Körperverletzungen begünstigt werden. Da aber in vielen kreisangehörigen Kommunen eine Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von niederschweligen Verstößen gegen die öffentliche Ordnung fehle, könne es die Polizei oftmals nur bei „bloßen Hinweisen“ belassen. Diese Hinweise führten aber in der heutigen Gesellschaft selten zu einer Verhaltensänderung. Deshalb äußerte der Vertreter der Kreispolizeibehörde den Wunsch, die kreisangehörigen Kommunen sollten in ihren ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechende Verhaltensregeln ausdrücklich normieren, die bei Verstößen auch mit Sanktionsmaßnahmen belegt werden können...

...Eine Rücksprache mit den Vertretern der Kreispolizeibehörde hat ergeben, dass es auch von dort begrüßt würde, wenn Sie in Ihren ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Vorschriften der Städte Köln und Düsseldorf vergleichbare Formulierungen aufnehmen würden...

2 Darüber hinaus möchte ich auf meine Ausführungen zur Sperrstunde in der Stadt Rheine im Bezugsschreiben zu 2) hinweisen.

Bereits dort ist auf verschiedene Phänomene im Zusammenhang mit der Aufnahme von alkoholischen Getränken hingewiesen worden. Die Aussagen haben an Gültigkeit nicht verloren.

So ist bereits dort festgehalten,

- dass eine Vielzahl von Straftaten und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung im Zustand übermäßigen Alkoholkonsums begangen werden
- dass Rauschmittel zu Wahrnehmungsstörungen führen, eine Enthemmung einsetzt und koordiniertes sowie gesteuertes Verhalten erschwert oder verhindert wird
- dass Betrachtungen der Polizeilichen Statistiken und Einsatzerfahrungen/ -daten belegen, dass alkoholische Beeinträchtigungen eine nicht zu vernachlässigende negative Rolle bei der Feststellung von Straftaten einnehmen
- dass insbesondere bei Körperverletzungsdelikten und Widerstandshandlungen Täter in einem deutlichen prozentualen Maße alkoholisch beeinträchtigt sind

- 3 Ich möchte klar stellen, dass es hier um Handlungsmöglichkeiten „unterhalb“ von Straftaten nicht nur für die Polizei sondern auch für die Stadt geht. Die Verfolgung von Straftaten durch die Polizei bleibt davon unbenommen.

Insbesondere die Mitarbeiter der Stadtwacht und die Beamten des innerstädtischen Bezirksdienstes haben wiederkehrend mit Störungen zu tun, die sich durch übermäßigen Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit ergeben.

Es wird Beschwerde geführt, dass sich u.a. am Emsufer bei gutem Wetter ständig stadtbekannte Personen aufhalten, sich dort in ausgiebigem Maße dem Alkoholkonsum hingeben und mit zunehmender Aufenthaltsdauer zu Pöbeleien neigen, die Aufenthaltsstätte vermüllen und zu einer nachhaltig negativen Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsgefühls beitragen.

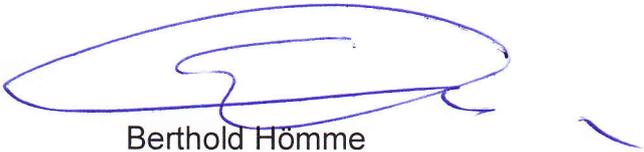
Als ein wirksames Mittel zur Beseitigung dieses Zustandes wurde in der Vergangenheit bereits häufig der Platzverweis gem. § 34 PolG NRW ausgesprochen, der allerdings an die gesetzliche Grundbedingung einer konkreten Gefahrenlage geknüpft ist. Nicht in jedem Fall liegen die Bedingungen für einen Platzverweis vor, zuweilen gibt es mildere Mittel zur Beseitigung der Gefahr, die zunächst ausgeschöpft werden müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass eine nachhaltige Wirkung bisheriger Maßnahmen überwiegend nicht eingetreten ist. Das ist sicher schon dadurch erklärbar, als dass der Störerkreis keine weiteren spürbaren Sanktionen erfährt und so keinen Anlass sieht, das eigene Verhalten dauerhaft zu ändern.

Eine Anwendung der Sanktions- Regelungen der Satzung Rheine wird sich immer am Opportunitätsgrundsatz und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel festmachen, was heißt, dass nicht jedes im Ansatz störende Verhalten in der Öffentlichkeit sanktioniert werden soll.

Wenn allerdings auf Dauer bestimmten Verhaltensweisen wirksam entgegen getreten werden soll, bedarf es aus hiesiger Sicht der konkreten Ausgestaltung der Satzung Rheine, die bestimmte Verhaltensweisen verbietet und Zuwiderhandlungen konsequent einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktion zuführt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Berthold Hömme
Erster Polizeihauptkommissar
Leiter Polizeiwache Rheine